Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. März 1954	Nr. 7

Inhalt:

Tag		Seite
20. 2. 54	(10) Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen	19

(10)

Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen.

Vom 20. Februar 1954.

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 2 des Grundgesetzes und § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Den Hebammen stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu. Die Vorschriften der Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 4. Juli 1941 (RGBl. I S. 368) bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Es gelten folgende Gebührensätze:

	DM
1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für	
die Dauer bis zu 8 Stunden . .	25,— bis 60,—
für jede weitere angefangene Stunde	1,50 bis 3,—
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mit mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt	
für die Dauer bis zu 8 Stunden .	30,— bis 65,—
für jede weitere angefangene Stunde	2,— bis 4,—
3. Für den Beistand bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern	
für die Dauer bis zu 8 Stunden .	35,— bis 70,—
für jede weitere angefangene Stunde	2,— bis 4,—
4. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole	
für die Dauer bis zu 6 Stunden .	12,— bis 30,—
für jede folgende angefangene Stunde	1,50 bis 3,—
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung einschließlich der dabei vorgenommenen Untersuchungen und Verrichtungen wie Abspülungen, Klistiersetzung, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes	
für jede angefangene Stunde bei Tag	1,50 bis 3,—
bei Nacht das Doppelte.	
6. Für jeden sonstigen Besuch (insbesondere Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, die vor der eigentlichen Geburt bzw. Fehlgeburt und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten)	
für jede angefangene Stunde bei Tag	1,50 bis 3,—
bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte. Übersteigt die Dauer der Hilfeleistung die Zeit von 6 Stunden, so muß die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt werden.	
7. Für eine Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) für jede angefangene Stunde	0,75 bis 1,50
für eine solche Nachtwache und für eine Tagwache an Sonn- und Feiertagen das Doppelte.	
8. Für eine Raterteilung durch Fernsprecher bei Tage oder in der Wohnung der Hebamme bei Tage	0,75 bis 1,50
bei Nacht das Doppelte.	

	DM
9. Für eine Untersuchung vor der Geburt auf Vorhandensein einer Schwangerschaft	
a) in der Wohnung der Hebamme	1,50 bis 2,—
b) außerhalb der Wohnung der Hebamme	2,— bis 4,—
10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder für den Besuch .	1,—
11. Für die Ausstellung eines Stillscheines je Woche	0,50
12. Für die Anmeldung eines Geburtsfalles beim Standesamt .	1,—
13. Für die Ausstellung eines Befundscheines	0,50
Ist dazu eine besondere Untersuchung notwendig, so wird sie nach Ziffer 6 bzw. 10 berechnet.	

Als Nacht im Sinne der vorstehenden Vorschriften gilt die Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr.

§ 3

(1) Die Mindestsätze sind in Rechnung zu stellen
1. wenn die Zahlung der Gebühr aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln der freien Wohlfahrtspflege erfolgt,
2. wenn nachweisbar Unbemittelte, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe oder Familienhilfe haben, zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind.

(2) Die Hebamme kann höhere Sätze berechnen, wenn sie im Einzelfalle durch besondere Schwierigkeiten der Leistungen oder durch das Maß des Zeitaufwandes gerechtfertigt sind.

§ 4

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 5

(1) Bei einer Verrichtung in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht Fahrgelegenheit unentgeltlich gestellt wird, sowohl für den Hinweg als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 DM Wegegeld für jeden zurückgelegten Kilometer Landweg zu erstatten. Bei Benutzung der Eisenbahn sind die Fahrkosten der 3. Wagenklasse, bei Benutzung der Straßenbahn ist der Fahrpreis zu erstatten.

(2) Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei der Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe sowie die unbrauchbar gewordenen Gummihandschuhe, soweit dieses Material nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird, zu erstatten.

§ 6

(1) Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit diesem Tage treten außer Kraft:
a) die Bekanntmachung die Gebühren der Hebammen betreffend vom 2. Juni 1942 (Hess. Reg. Bl. S. 29),
b) die Gebührenordnung für die Hebammen des Regierungsbezirkes Kassel vom 5. Dezember 1923 (Reg. Amtsblatt S. 365) in der Fassung des I. Nachtrages vom 15. April 1925 (Reg. Amtsblatt S. 104) und des II. Nachtrages vom 1. Januar 1926 (Reg. Amtsblatt S. 9),
c) die Gebührenordnung für Hebammen des Regierungsbezirkes Wiesbaden vom 15. Dezember 1928 (Reg. Amtsbl. S. 198).

Wiesbaden, den 20. Februar 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 7 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.